

Nun diesen allen Allergerudigster Konig und Erbherr, haben  
E. Lo. v. Linz acht allengerudigist wol zuvermessam, mit was off-  
enbliden vnsig der vorunssene Duplirant deus zeit nach  
absterben stuer weber vater so wol als behundt seinen lebten  
willen hat aufersteu vnd vorwirktigen vnd sich aller sy-  
wer verlassenen zitter annassen wollen. Und ob nicht  
vngeargt aller der Dupliranteu vorweunden, der selbige  
lebte will zu recht zuerhalten gewest nach hat sich dienit  
wie dorüber mit ihm in den obenberüerten vnd mit B. be-  
zeichnungen vortrag begaben. Dordunen sic ihm an der gerade  
ehlinger so mark wort von hundem vorzeichnet wirt mit  
h. auch höhere Erbe gelden auf sich genoumen hat, aller ande-  
re gutwilligkeit einen Erbarn Ladte zuverfallen, vnd das  
sic sich mit ihm nicht gerut hat vneyungen sondern mit  
gütte von ihm entbrechen wollen vnd solde der mit will  
wo Duplirant in auschung solcher gutwilligkeit vnd dest  
mit seiner vnd seiner weyber freyen bewilligung anfye-  
richten vortrag. Dorausser auch alle stuer weibr zustandt  
bis ihm 700 vnd ehlinger so mark entpauungen erbürlieke  
quittunge Remuneration vnd loszayung gethan. Und den  
er bis hießer fast ihm is dar vnorbrüglichen steu vnd  
veste gehalden, den selbigen nun erst zurücke zustoßen  
billich seien haben, aber wir ihm seiner Erbherrt schlie-  
lebten will nicht enthaldein mögen, dar er zunör-  
mächtung des selbigen nicht allerley vuerfundliche begeißt

Vnd segnehe wortem vor E. Lo. v. Linz acht, vorzuweunden  
sich vnderstauden, also best er sich angs feine eigne bewillig-  
ung doran nicht behinderum. Dar er zu anfherbung der  
anffgerichter vortrag, nicht inuenen lieben vater vnd ein  
eum gantzen Stadt dordunen sein vater angs ein launge zeit  
gesessem stendung bestgeworen, vnd mit lantever von  
wareheit vor E. Lo. v. Linz acht, belegen dürffe, aber es gibt